



Gubernial - Verlautbarungen.

3. 609. (1) Nr. 7432/686.

C u r r e n d e

über Privilegien, welche neuerlich verliehen, verlängert, und als erloschen erklärt werden, dann deren redigirte Beschreibungen. — Mit Bezug auf die hohen Hofkanzley-Verordnungen von 20., 23., 24., 26., 29. und 31. März l. J., Zahlen 6025, 6862, 6863, 6864, 6919, 6947, 6948, 6949 und 7188, dann mit Hinweisung auf die Gubernial-Erlässe vom Exhibiten-Nr. 177 de 1823, 18940 de 1826, 3316, 2789 — 3744 de 1828, wird Folgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht: 1. Geruheten Seine Majestät mit allerhöchsten Entschliessungen vom 27. Februar und 2. März l. J., nachstehende Privilegien allergnädigst zu verleihen — als: Erstens. Dem L. Nicholson, Privatmann in Paris, durch seinen Bevollmächtigten, den k. k. Hofagenten, Joseph Sonnleitner, wohnhaft zu Wien, am Graben, Nr. 1153, für die Dauer von zwey Jahren, auf die Verbesserung der Vorbereitungs- und Spinnmaschinen, vermöge welcher in denselben auf eine besonders vortheilhafte Art, den Spuhlen, Röhren, und andern zum Aufwickeln der Bänder oder Fäden bestimmten Theilen die nöthige Bewegung gegeben werde. — Zweytens. Dem Franz Abbiati, Möbelfabrikant, wohnhaft zu Mandello, in der Provinz Como, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung alle Arten von Kupferstichen, sowohl kolorirte als nicht kolorirte, auf jede beliebige Gattung von Holz zu übertragen, und dadurch den Möbeln ein schöneres Ansehen zu geben. — Drittens. Dem Ludwig Zetter, gewesener Bräumeister, wohnhaft zu Wien, am Brauhirschengrund, Nr. 30, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Verbesserung der Bräupfannen, wornach angeblich auf den gewöhnlichen Bräupfannen innerhalb der nämlichen Zeit mit Ersparniß der Hälfte des Brennmaterials, und ohne Vermeh-

zung der Arbeitsleute oder sonstige neue Kosten, statt eines (wie es bisher Statt fand) zwey Gebräue von gleicher Güte ausgeführt werden können. — Ist von dem politechnischen Institute in technischer, und von der medizinischen Fakultät in medizinischer Beziehung, als anstandslos erklärt worden. — Viertens. Dem Johann Peter Balbi, Gutsbesitzer von Salignana in Istrien, wohnhaft in Wien, am Neuschottenfeld, Kaiserstrasse, Nr. 21, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung aus einer, (vom Bittsteller) in Istrien neu entdeckten Steingattung, mittelst einer mit Dampf getriebenen Maschinerie die zur Lithographie geeigneten Platten viel genauer, schnell und wohlfeiler zu erzeugen, so daß sie nicht nur die bekannten Sollenhofer-Platten in der Güte vertreten, sondern dieselben in einiger Hinsicht sogar übertreffen. — Ist in technischer Beziehung von dem politechnischen Institute, unter den für die Anwendung der Dampfmaschinen überhaupt bestehenden Vorschriften für zulässig erkannt worden. — Fünftens. Dem Carl Theodor Hinke, Apotheker, wohnhaft in Böhmisches Kamnitz, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Verbesserung in der Erzeugung der Medizin-Schachteln und Bonbonieren, wornach dieselben in jeder Form von Pappe oder Pappendeckel fabrikmäßig, eleganter und wohlfeiler als sonst mittelst Kleister und Anschieben der Pappen an einander hergestellt werden sollen. — Ist in medizinischer Hinsicht als anstandslos befunden worden. — Sechstens. Dem Eduard Bollmann, Tuch-Appreteur, wohnhaft zu Wien, in der Alservorstadt, Nr. 200, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Verbesserung: 1. Tücher und alle Arten von Wollgeweben so zuzurichten, daß sie einen schönen haltbaren, jeder Witterung widerstehenden Glanz erhalten, und an Milde, Schönheit und Dauer, gegen die ursprüngliche Dekatirung unendlich viel gewinnen; 2. die Tücher durch ein besonderes Verfahren vor dem Vere-

brennen, und vor der Auflösung der Farbe gänzlich zu sichern; 3. mit zwey Menschen mittelst einer neu erfundenen Vorrichtung zur Dekatirmaschine täglich 400 Ellen Tuch ohne Zug zu appretiren; 4. endlich auch alte getragene und zertrennte Kleidungsstücke gleich neuen zuzurichten, und herzustellen. — Siebentens. Dem Johann Gestättenbauer, Zuckerbäcker, wohnhaft zu Wien, im Lichtenthal, Nr. 8, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung: kristallisirten Zucker zu erzeugen, welcher die Ingredienzen des gewöhnlichen Zuckerwassers nicht nur mit Vortheil ersetzen, sondern auch dem Zuckerwasser jeden beliebigen Geschmack von Citronen, Orangen, Berberisbeeren, Früchten und Wohlgerüchen mittheilen soll. Ferner soll das Zuckerwasser durch den Gebrauch des kristallisirten Zuckers um zwey Dritttheile wohlfeiler als gewöhnlich zu stehen kommen, und dieser Zucker den Vortheil gewähren, daß man sich damit auf Reisen, und an jedem Orte ein erfrischendes wohlgeschmeckendes Getränk zubereiten könne. — Achten. Dem Franz Wünsche et Compagnie, Kotton-Fabrikant aus Böhmen, wohnhaft zu Wien, an der hohen Brücke, Nr. 356, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung in der Frisdruckerrey auf Kottonen, wornach 1. Statt der bisher zum Auftragen der Farben angewendeten Bürsten, dieses angeblich auf eine einfachere und zweckmäßigere Art geschieht; 2. Statt des bisher zur Verdeckung der Farben angewendeten Gummi, zwey inländische nicht kostspielige Producte verwendet werden, wodurch die Erzeugung der Waare wohlfeiler zu stehen kommt; 3. durch Erfindung eines bisher zu diesem Behufe noch nicht angewendeten Dampfapparates sowohl die irisirten als andere Farben, die sonst nur falschfarbig hergestellt werden könnten, fester, und viele davon ganz echtfarbig erzeugt werden können. — Neuntens. Dem Johann Caspar Escher von Felsenhof und G. Albrecht Escher, Kaufleute und Fabrikanten, wohnhaft zu Zürich in der Schweiz, für die Dauer von fünfzehn Jahren, auf die Erfindung und Verbesserung der Maschinen zum Reinigen, Vorbereiten und Feinspinnen der Baumwolle, wodurch ein dem besten englischen Garne gleichkommendes wohlfeileres Gespinnst geliefert, und so dem österreichischen Staate ein noch nicht vollständig befriedigtes Befugniß zugewendet werden könne, was der inländischen Industrie äußerst förderlich seyn müßte. — Der Bau der Maschine sichere übrigens die Arbeiter vor den

Nachtheilen des Baumwollstaubes, und vor Verwicklung in den Triebreimen und Saiten, und gestatte die bisherige Arbeit starker Männer durch junge Leute verrichten zu lassen. — Zehntens. Dem Franz Wünsche et Comp. Inhaber der k. k. priv. Ziz-, Kotton- und Tüchelfabrik zu Hirschberg in Böhmen, wohnhaft zu Wien, an der hohen Brücke, Nr. 356, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung einer neuen Vorrichtung, vorzüglich zum Irisiren sowohl für die Walzen, als auch für die gewöhnliche Handdruckerrey, wodurch angeblich 1. in dem Verbräuche der Farben eine wesentliche Ersparniß eintritt, indem davon weder etwas verschüttet, noch vom Streicher vergeudet werden kann, und 2. bey der Handdruckerrey die Farben auf das Sieb ganz gleichförmig aufgetragen werden können, der Drucker daher nicht mehr von Willkühr und von dem gleichen und ungleichen Auftragen des Streichers abhängt, und sohin die Waare ganz rein und wohlfeiler erzeugt werden kann, 3. Sey die ganze Vorrichtung einfach und wohlfeil, 4. endlich diene sie dazu, der Handdruckerrey einen neuen Schwung zu geben, und den vielen Druckern und Formstechern ihren Unterhalt zu sichern. — Elfte. Dem Aloys Mack, Chemiker, wohnhaft zu Wien, in der Abergasse, Nr. 723, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung: Lederne Strümpfe und Socken, und zwar 1. Socken und Strümpfe zum Aufenthalt der Feuchtigkeit; 2. Gestepte Pelz-Fußsocken und Strümpfe zu erzeugen; 3. Verbesserung, sowohl diese neu erfundenen Socken als auch die Glanzhandschuhe zu reinigen. Gedachte Strümpfe und Socken sollen rücksichtlich ihrer wohlgestalteten und dennoch erwärmenden Eigenschaft zur Winterzeit sehr anwendbar, und die gestepeten Pelzsocken und Strümpfe nur mit einer Naht versehen seyn, welche dieselben mit dem zweckmäßig angebrachten Schlupfriemen sowohl vor dem Ausreißen bewahren, als auch das Anziehen der Schuhe und Stiefeln erleichtern soll, ohne die Form der Fußbekleidung im geringsten zu entstellen. Durch die Reinigung aber gelangen die Strümpfe, Socken, vorzüglich aber die Glanz-Handschuhe angeblich zum erneuerten Gebrauche, ohne an ihrem Wohlgeruche etwas zu verlieren. — Die medicinische Fakultät hat das Privilegium auf die benannten Gegenstände in Sanitätsrücksichten zulässig befunden. — Zwölftens. Dem Anton Lebeda, bürgerl. Büchsenmacher-Meister, wohnhaft zu Prag, Nr. 342, 1, für die Dauer von fünf

Jahren, auf die Erfindung eines neuen Kapselflosses für die chemischen Feuergewehre, wornach angeblich 1) bey einem Doppel-Gewehre nur ein Schloß angebracht wird; 2) Dieses Schloß dem Gewehre nicht nur ein vortheilhaftes äusseres Ansehen gibt, sondern demselben auch eine besondere Festigkeit und Haltbarkeit verschafft; 3) das Gewehr dadurch gegen jede Einwirkung der Witterung geschützt ist; 4) auch wegen der Einfachheit der innern Bestandtheile, ohne der Eleganz zu schaden, dauerhafter verfertigt werden kann; 5) das Schaftholz des Gewehrs zierlicher und weniger gebrechlich hergestellt wird; 6) endlich dieses Schloß nicht überspannt, dagegen aber sehr leicht zerlegt und zusammengelegt, und bey jedem Feuergewehre angebracht werden kann. Das politechnische Institut hat diese Erfindung für gefahrlos erklärt. — Ferners haben Seine Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 29. Februar l. J., den Wiener Parfümeur und Destillateur Anton Mitrenga, die von ihm angesuchte Verlängerung des ihm mit allerhöchster Entschließung vom 27. July 1823, auf die Erzeugung des sogenannten aromatischen Wiener-Wassers verliehenen fünfjährigen Privilegiums auf die weitere Dauer von fünf Jahren zu bewilligen geruhet. — Ueber Auspruch der kompetenten technischen Behörde, daß das Privilegium des Christian Rademacher vom 13. August 1826, auf die Entdeckung und Verbesserung zum Ueberflechten verschiedener Körper insbesondere der Berliner Pfeifenröhre, dann zur Verbesserung dieser Röhren, rücksichtlich des ersten Punktes die Anwendung einer, von dem Wiener befugten Drechsler, Adalbert Tauz, bereits vor Ausstellung des Certificats an Rademacher benützten Maschine; rücksichtlich des zweyten Punktes aber eine lange schon übliche Methode — das Leder für Pfeifenröhre wasserdicht zu machen — zum Gegenstande habe, wurde das fragliche, von der Wiener Drechsler-Innung und namentlich von Tauz besessene Privilegium nach Maßgabe des 23. §. des allerhöchsten Patents vom 8. December 1820, Lit. b. wegen des Mangels der Neuheit des Gegenstandes für ungültig erklärt. — II. Die redigirten Beschreibungen mehrerer Privilegien sind: — a) Ueber die Hadern oder Strazzen-Schneidmaschine des Johann Gabriel Offenheimer (privilegirt am 21. May 1824.) — Das Zerschneiden der Strazzen oder Hadern auf dieser Maschine wird dadurch bewerkstelliget, daß diese auf einer Gurte ohne Ende zweyen in einander greifenden mit Scheiben versehenen Walzen zugeführt werden, von denen aus dieselben zu den

eigentlichen Schneidescheiben gelangen, welche ebenfalls vertikal stehend sich an einer Welle befinden, und an ihrer Peripherie mit Einschnitten oder Zähnen versehen sind. Die eben bemerkten, an den Walzen befindlichen Scheiben beabsichtigen, das Festhalten des zu zerkleinernden Papier-Materials, welches, wie begreiflich, durch die bezeichneten Maschinentheile keine andere als eine bandförmige Gestalt erhalten kann. Werden diese Hadernbänder nach der Quere auf die Gurte der Maschine gelegt, und neuerdings dem Schneiden unterzogen, so erlangen die Hadern nach dieser zweyten Operation eine viereckigte Form. b) Ueber den Regulator des Anton Rainer Offenheim in Wien, um das in tragbaren Gefäßen gesammelte, und comprimirt öhlbildende Gas auf eine gleichmäßige Art ausströmen zu machen (privilegirt am 1. März 1826.) Dieser Regulator befindet sich an dem Halse des Gas-Reservoirs (der Gasflasche) in welchem das öhlbildende Gas comprimirt ist; derselbe hat die Einrichtung, daß das Ventil, durch welches das Gas in das Brennen gelangt, durch den anfangs vermehrten Druck einer Spiralfeder weniger, und nach Maßgabe, als die Compression des Gases im Innern des Reservoirs abnimmt, durch den verminderten Druck der Feder mehr geöffnet wird. Auf diese Weise wird immer eine gleichmäßige Quantität Gases der Flamme zugeführt, und diese bleibt sich nicht nur immer gleich, sondern es wird dadurch, daß keine überflüssige Menge des gasförmigen Brennstoffes ausströmt, der sonst unvermeidbare üble Geruch des unverbrannten Gases beseitigt. c) Ueber die Verbesserung in der Bereitung des Copal-Firnisses (Kopalpolitur) und in der Anwendung desselben auf Tischlerarbeiten, von Michael Seuffert in Wien (privilegirt am 2. Jänner 1824.) — Bey Bereitung dieser Holzpolitur wird der Copal in einem Tiegel, welcher mit einem gut schließenden Deckel versehen ist, mit der nöthigen Vorsicht geschmolzen, damit derselbe nicht anbrenne. Ist dieses geschehen, so wird in die schmelzende Masse ein aus reinem Leinöhl mit Bleyweiß, Mäninig und Silberglätte bereiteter Firniß, und zwar anfangs nur in kleinen Portionen, in warmen Zustande gegossen, und mit gleicher Sorgfalt zuletzt warmes Terpentinöhl beygemischt. Den auf diese Weise zubereiteten Firniß läßt man durch längere Zeit in einer Flasche an der Sonne stehen, und ist derselbe zu wenig flüßig, so gießt man die erforderliche Quantität Terpentinöhl nach. Auf 8 Pfund Copal

rechnet man 12 Pfunde Terpentinöhl, und Leinöhlfirniß beyläufig den vierten Theil des letzteren. Vor der Anwendung dieses Firnisses werden die Gegenstände, die damit bestrichen oder politiret werden sollen, mit einer Mischung aus Leinöhl und Dehlfirniß mehrmahlen überfahren (getränkert); dann folgt das Auftragen des Copal-Firnisses zu wiederholten Mahlen und endlich das Abschleifen und Politiren mit fein zerstoßenen Bimsstein, Trippel und präparirten Hirschhorn, wobei man sich eines Filzlappens und feiner Leinwandstücken mit Baumöhl befeuchtet bedient. Sollen Meubelgegenstände mit Gemälden versehen werden, so werden dieselben zuerst auf die eben bemerkte Weise politiret, dann bemahlt, und nachdem die Farben vollkommen trocken sind, erhalten sie neuerlich einen gleichartigen Firnißüberzug.

d) Ueber die Vorbereitungs-Maschine zum Spinnen der Baumwolle und Schafwolle, und Verbesserung der Water-Twist-Maschine von den Brüdern Franz und Michael Gradner zu Unterwaltersdorf in Niederösterreich (privilegirt am 15. Juny 1824.) Die Erfinder haben die Einrichtung der eben bezeichneten Maschinen folgender Maßen angegeben: Die Vorbereitungs-Maschine zum Spinnen der Baum- und Schafwolle besteht aus mehreren neben einander liegenden Cylindern sammt Druckwerk, welche sich auf einem hölzernen Gestelle befinden, die Cylinder ziehen die rohe Wolle ein, lockern sie auf, und bringen sie zertheilt auf eine Trommel. Von dieser gelangt die Wolle durch ein zweytes ähnliches Cylinderverk, und erhält hiedurch die Form eines Bandes. — Die verbesserte Water-Twist-Maschine, hat die Einrichtung, daß ein Cylinderverk die Vorgesponst einzieht. — Damit aber der Faden sich bilden, und seine Drehung auf der Spindel erhalten kann, ist eine verschaltete Trommel angebracht, durch welche die letztern, nämlich die Spindeln der ganzen Reihe nach ihre Bewegung erhalten. — Vom k. k. illyrischen Gubernium Laibach am 17. April 1828. Joseph Camillo Freyher v. Schmidburg, Landes-Gouverneur.

Johann Schnedik,
k. k. Gubernialrath und Protomedikus.

Z. 593. (3) Nr. 9106.
Verlautbarung
womit die Competenz um das 7te Thalnitser v. Thalbergische Handstipendium, im jährlichen Ertrage von 70 fl. 21 1/4 kr. C. M. ausgeschrieben wird. — Das 7. Thalnitser

v. Thalbergische Handstipendium, im jährlichen Ertrage von 70 fl. 21 1/4 kr. C. M., ist in Erledigung gekommen. — Zum Genusse desselben sind vorzüglich dem Stifter anverwandte Studierende, und in deren Ermangelung arme, gut studierende Jünglinge berufen. — Das Präsentationsrecht hiezu steht dem Laibacher Domkapitel zu. — Diejenigen, welche dieses Stipendium zu erhalten wünschen, haben ihre mit dem Taufscheine, dem Armuths-, Pocken- oder Impfungszeugnisse, so wie mit den Studienzeugnissen von den zwey letzten Semestern, und Jene, welche ex jure sanguinis einzuschreiten gedenken, insbesondere mit dem Stammbaume belegten Besuche bis 10. Juny l. J. bey dieser Landesstelle so gewiß einzureichen, als auf später einlangende, oder auf obige Art nicht instruirten Besuche kein Bedacht genommen werden wird.

Laibach am 9. May 1828.

Ferdinand Graf v. Michelburg,
k. k. Gubernial-Secretär.

Z. 606. (3) ad Gub. Nr. 9917.

Gubernial-Verlautbarung,
womit die Competenz um das Adam Sontnerische Handstipendium, im jährlichen Ertrage von 25 fl. C. M. zu wiederholten Mahlen ausgeschrieben wird. — Da sich das unterm 8. November v. J., Zahl 23001, als erledigt verlautebarte, von Adam Sontner, gewesenen Domherrn und General-Vicâr zu Laibach, gestiftete Handstipendium, im jährlichen Ertrage von 25 fl. C. M., kein geeignetes Individuum beworben hat, so wird die Competenz um dieses Stipendium zu wiederholten Mahlen ausgeschrieben. — Zum Genusse dieses Stipendiums sind vorzüglich des Stifters Anverwandte, sodann arme studierende Laibacher Bürgersöhne, und in deren Ermangelung arme fremde Studierende auf die Dauer von 5 bis höchstens 6 Jahren berufen. — Das Präsentationsrecht übt das Laibacher Domkapitel aus. — Jene, welche dieses Stipendium zu erhalten wünschen, haben ihre mit dem Taufscheine, dem Armuths-, Pocken- oder Impfungszeugnisse, so wie mit den Studienzeugnissen von den letzten zwey Semestern, und Diejenigen, welche ex jure sanguinis einzuschreiten gedenken, mit dem Stammbaume belegten Besuche bis 20. Juny l. J. bey dieser Landesstelle so gewiß einzureichen, als auf später einlangende oder auf obige Art nicht belegte Besuche kein Bedacht genommen werden wird. — Vom k. k. illyrischen Gubernium. Laibach am 16. May 1828.

Ferdinand Graf v. Michelburg,
k. k. Gubernial-Secretär.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 618. (1) Currende Nr. 8800.

des k. k. illyrischen Landes-Guberniums zu Laibach. Den Großhändlern Rosmann und Pelikan wird das Landesfabriksbefugniß zur Errichtung einer Zuckerraffinerie zu Rottenbüchl, im Laibacher Kreise, verliehen. — Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat mit Decret, vom 9. v. M., Zahl 14632, den Triester Großhändlern Rosmann und Pelikan das nachgesuchte Landesfabriksbefugniß zur Errichtung und zum Betriebe einer Zuckerraffinerie zu Rottenbüchl, im Laibacher Kreise, mit den dießfälligen gesetzlichen Zollbegünstigungen zu verleihen geruhet. — Dieß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Laibach am 1. May 1828.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.
Leopold Graf v. Wellersheimb,
k. k. Gubernialrath.

Z. 617. (1) Currende Nr. 8609.
des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach. Womit der erste Satz des §. 29, des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, betreffend die Erwerbung der Staatsbürgerschaft für Fremde erläutert, und näher bestimmt wird. — Es ist die Frage zur Sprache gebracht worden, ob der erste Satz des §. 29, des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches sich auch auf provisorische öffentliche nicht stabile, nicht definitive Dienstleistung anwenden lasse? — Nach vorausgegangener, auf allerhöchsten Befehl bey den betreffenden Hofstellen gepflogener Berathung, und über den hierüber erstatteten allerunterthänigsten Vortrag der k. k. Hofcommission in Justizgesetzsachen haben nun Seine Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 15. März d. J., zu erklären geruhet, daß unter dem öffentlichen Dienste, durch dessen Antretung Fremde nach dem §. 29, des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches die österreichische Staatsbürgerschaft erwerben, in Hinkunft bloß ein wirklicher Staatsdienst, und keine provisorische oder andere öffentliche Dienstleistung zu verstehen sey, daher diese Anerkennung nicht für die bereits in provisorischer oder anderer öffentlicher Dienstleistung stehenden Individuen zu gelten habe. — Welche allerhöchste Entschließung in Folge herabgelangten hohen Hofkanzley-Decrete vom 15. April d. J., Zahl 8740/32,

hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Laibach den 2. May 1828.
Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.
Peter Ritter v. Ziegler,
k. k. Gubernialrath.

Kreisämthliche Verlautbarungen.

Z. 615. (1) Nr. 4718.

Zur Deckung der Verpflegung der Werks- Arbeiter in der k. k. Bergstadt Idria, werden in den Monathen July, August und September l. J., 1600 Mezen Waizen, 1900 Mezen Korn, und 700 Mezen Kukuruz, in der Art erfordert, daß bis Ende Juny l. J., 600 Mezen Waizen, 700 Mezen Korn, und 300 Mezen Kukuruz, bis Ende July n. J. 500 Mezen Waizen, 600 Mezen Korn, und 200 Mezen Kukuruz, endlich bis Ende August n. J. 500 Mezen Waizen, 600 Mezen Korn, und 200 Mezen Kukuruz beyzustellen kommen. — Da nun die Beystellung der obenerwähnten Getreid-Quantitäten, zu Folge hoher Gubernial-Weisung vom 15. d. M., z. Z. 10493, mittels einer Minuendo-Versteigerung gesichert werden soll, so wird die dießfällige Licitation am 3. des nächstkommen den Monaths Juny Vormittags 10 Uhr bey diesem k. k. Kreisamte vorgenommen werden, wozu daher alle lieferungslustigen Partheyen mit dem Beysatze anmit eingeladen werden, daß die Licitationsbedingnisse täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden in dieser Kreisamts-Kanzley eingesehen werden können. — K. K. Kreisamt Laibach am 19. May 1828.

Z. 610. (2) Nr. 4600.

Wegen Herstellung eines Faschinenwerkes zum Schutze der Salscher Commercialstrasse zu Sello, bey der Ausmündung des neuen Durchchnittes, wozu die Kosten an Handlangerarbeit, Materialien, Requisiten und andern Kösten, auf 949 fl. 42 kr. richtig gestellt wurden, wird am 7. Juny d. J., Vormittags 10 Uhr bey diesem Kreisamte in Folge hoher Sub. Verfügung, vom 8. d. M., z. 9542, eine Minuendo-Versteigerung abgehalten werden. — Diejenigen, welche diese Herstellung zu übernehmen willens sind, werden hiezu mit dem Besmerken eingeladen, daß der Plan und Kostenüberschlag in den gewöhnlichen Amtsstunden bey diesem Kreisamte eingesehen werden kann. — K. K. Kreisamt Laibach am 17. März 1828.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 598. (3) Nr. 2551.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des k. k. Fiscalamtes in Vertretung der Kirche und Armen der Pfarre Zirklach, als erklärten Erben zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 12. März l. J., ab intestato verstorbenen Matthäus Brenk, gewesenen Pfarrers zu Zirklach, die Tagsatzung auf den 16. Juny l. J., Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814. b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 7. May 1828.

Z. 597. (3) Nr. 2023.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Matthäus Schigon, im Nahmen seiner drey Mündel: Anton, Johann und Wolfgang Schläffer, dann der Katharina Schläffer, geb. Grossel, im eigenen Nahmen als erklärten Erben zur Erforschung der Schuldenlast, nach dem am 14. Februar 1828, mit Rücklassung eines Testaments hierorts verstorbenen Büchsenmacher, Wolfgang Schläffer, die Tagsatzung auf den 16. Juny l. J., Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814, b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 6. May 1828.

Z. 611. (2) Nr. 2672.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des k. k. Fiscalamtes, in Vertretung der ehemahligen Religionsfonds-Herrschaft Ruperts Hof und Maichau, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, rücksichtlich der in Verlust gerathenen Quittungen und Beschreibung, über die im Jahre 1809 gegebenen Zwangsdarlehen, und zwar:

1.) Der Quittung des k. k. Kreisamtes Neustädtl, ddo. 4. October 1809, über, von

der Herrschaft Ruperts Hof und Maichau pro rusticali sub Journals-Nro. 222, bezahltes Zwangsdarlehen pr. 100 fl.

2.) Der Quittung des nähmlichen Kreisamtes, ddo. 28. November 1809, über, für Personalsteuer-Pflichtige, sub Journals-Nr. 273, bezahlte 430 fl. 39 kr., und

3.) des 6 o/o Darlehensscheines, ddo. 27. December 1809, Nr. 1484. über an die Landes-Operationscaffe, sub Journals-Art. 543, pro dominicali mit 50 fl. und pro rusticali mit 100 fl. bezahltes Zwangsdarlehen, gewilliget worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachte zwey kreisämtliche Quittungen und auf den Darlehensschein aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers, des k. k. Fiscalamtes, die obgedachten Quittungen, und der Darlehensschein nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Vom k. k. Stadt- und Landrechte in Krain Laibach am 10. May 1828.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 604. (3) ad Nr. 1102|285.

K u n d m a c h u n g.

Die k. k. Steyer. kärntnerische Taback- und Stämpelgefällen-Administration bringt hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß am 25. Juny d. J., um 10 Uhr Vormittags im Amtsgebäude, in der Raybergasse, Nr. 378, im zweyten Stocke, wegen Lieferung des im Militärjahre 1829, für die k. k. Tabackfabrik in Fürstenfeld erforderlichen Schrenzpapiers, von 1025 Ballen, 18 Zoll hoch und 15 Zoll breit, dann 100 Ballen, 22 Zoll hoch und 12 Zoll breit, mit Vorbehalt der höhern Genehmigung, eine öffentliche Versteigerung werde abgehalten werden.

Die Lieferungslustigen werden hiezu mit dem Beyfaze eingeladen, daß sie bey der Versteigerung ein Reugeld von 110 fl. C. M. zu erlegen, und die Fähigkeit zur Leistung der Cautio legal auszuweisen haben, welche mit dem zehnpromtigen Betrag der ganzen Lieferungsbeföstigung bestimmt werden wird.

Die Papiermuster, so wie die Contractbedingungen können während der vorgeschriebenen Amtsstunden bey der Administration eingesehen werden. Grätz den 10. May 1828.

Z. 613. (2)

Bau = Licitation.

Zu Folge hoher hofkriegsräthlichen Anordnung wird der für das Jahr 1828 bewilligte dritte Theil des Umstaltungsbaues der vormahls Thysischen Gebäude, zu Klagenfurt, zum Behufe eines Militär = Spitals der Vor- schrift gemäß, im Licitationswege den min- destfordernden Unternehmern zur Ausführung im Contract mit Vorbehalt der hofkriegsräth- lichen Genehmigung überlassen werden.

Die Licitation wird am 23. Juny 1828, bey dem k. k. Militär = Coomando zu Klagen- furt in dessen Kanzley um 9 Uhr Vormittags vorgenommen, und nöthigen Falls am folgen- den Tage fortgesetzt werden.

Der Bauplan und die Vorausmaßen, so wie die näheren Licitationsbedingnisse können täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden bey der k. k. Fortifications = Districts = Direction, in der Herrngasse, Nr. 203, in Grätz, und bey der k. k. Regiments = Kassen = Verwal- tung zu Klagenfurt eingesehen werden.

Hier wird vorläufig bemerkt, daß das von der Baudirection zu erlegende Neu = oder Darangeld für die Maurerarbeit

sammt Materiale in	472 fl.
für die Steinmeharbeit sammt Ma- teriale in	148 "
" die Zimmermannsarbeit sammt Materiale in	198 "
" die Tischlerarbeit sammt Mate- riale in	57 "
" die Schlosserarbeit sammt Ma- teriale in	192 "
" die Glaserarbeit sammt Mate- riale in	20 "
" die Kupferschmiedarbeit sammt Materiale in	108 "
" die Anstreicherarbeit sammt Ma- teriale in	35 "
" die Brunnenarbeit in	8 "
" die Blizableiter in	34 "
" die Feuerlösch = Requisiten in	5 "

oder zusammen 1276 fl.

für solche Unternehmer besteht, die auf den gan- zen Baugesegenstand überhaupt licitiven wollen.

Die bey dem Abschluße der Licitation von den Erstsehern zu erlegende Kautioion wird auf den doppelten Betrag des obigen Reugelbes, somit im Ganzen auf 2552 fl. C. M. bestimmt.

Das Reugelb und die Caution kann im baren Gelde oder in Staats = Obligationen nach dem Course, oder insonstigen, von dem

Nr. 1218.

k. k. Fiskalamte am Tage vor der Licitatioion anerkannten Pragmatical = Hypothek gelegt werden.

Der Bau wird bey der Licitatioion zuerst in einzelnen Parthien nach den vorstehenden Gattungen der Handwerks = Arbeiten, und so- bald die einzelnen mindesten Anbothe erreicht sind, nach deren Zusammenzählung im Gan- zen oder nach Umständen für Baumeister und Unternehmer des ganzen Baues auf ihre Er- klärung des Anbothes gleich im Ganzen li- citirt werden.

Alle Unternehmung = Anbothe sind der Licitations = Commission zu machen.

Nachträgliche Anbothe nach dem Schlusse der Licitatioion werden nicht angenommen.

K. K. General = Commando in Illyrien, Steyermark und Tyrol. Grätz am 15. May 1828.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 579. (2)

Erinnerung

Nr. 951.

an die Erben der Maria Priskou von Eschernutsch.

Von dem Bezirksgerichte zu Laibach wird den- selben durch gegenwärtiges Edict bekannt gemacht: Es habe Johann Bahnic, von St. Veit, wider euch bey diesem Gerichte auf Erlöschen = Erlä- rung des Heirathsvertrages, ddo. 20. März 1803, hinsichtlich der auf die, dem Kläger gehörige, zu St. Veit ob Laibach, sub Cons. Nr. 37, lie- gende, der fürstbischöflichen Pfalz Laibach, sub Rectif. Nr. 77, zinsbare, ganze Kaufrechtshube, unterm 25. Februar 1807 intabulirten 1000 fl. B. Z., eine förmliche Klage eingebracht. Daß Gericht, dem der Ort eures Aufenthalts unbe- kannt ist, und da ihr vielleicht aus den k. k. Erb- landen abwesend seit, hat zu eurer Vertretung, und auf euere Gefahr und Unkosten den hierortigen Hof- und Gerichts = Advocaten, Herrn Dr. Johann Oblak, als Curator bestellt, mit welchem die an- gebrachte Rechtsache, worüber die Tagsetzung zur Verhandlung der Nothdurften auf den 12. August l. J. Früh 9 Uhr angeordnet worden ist, nach der für die k. k. Erblande bestimmten Gerichts- Ordnung ausgeführt, und entschieden werden wird. Ihr werdet also dessen durch gegenwärtiges Edict zu dem Ende erinnert, damit ihr allensfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter eure Rechtsbehelte an- Handen zu lassen, oder auch euch selbst einen an- deren Sachwalter zu bestellen, demselben diesem Gerichte nahmbast zu machen, und überhaupt die rechtlichen ordnungsmäßigen Wege, die ihr zu eurer Verttheidigung dienlich finden würdet, ein- zuschreiten wissen möget; widrigens ihr euch die aus eurer Veratsäumung entstehenden üblen Fol- gen selbst zuzuschreiben haben werdet.

K. K. Bez. Gericht zu Laibach am 9. May 1828.

3. 595. (3) ad Exh. Nr. 789.

Feilbiethungs = Edict.

Von dem Bezirksgerichte Senofetsch wird hiemit bekannt gemacht: Es sey von dem löbl. k. k. Merkantil- und Wechselgerichte in Triest, über Einschreiten des Lucas Stephan Passarovich, gegen Martin Koffou von Prewald, in die Reassumirung der dritten executiven Feilbiethung gegnerischen der Herrschaft Prewald zinsbaren, in zwey Häusern und Wirthschafts = Gebäuden, sub Cons. Nr. 14, und 44, dann mehrerer Aeckern und Wiesen, bestehenden Realitäten gewilliget, und von diesem mittels Zuschrift vom 29. August 1827, Zahl 3652, gedachten Wechselgerichtes requirirten Bezirksgerichte zur Vornahme der Licitation die Tagsatzung auf den 24. May d. J., Frühe um 9 Uhr im Orte Prewald, mit dem Anhange festgesetzt worden, daß Falls diese Realitäten bey dieser letzten Feilbiethungstagsatzung nicht wenigstens um den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnten, solche alsogleich unter demselben hintangegeben werden würden.

Die Schätzung und Licitationsbedingnisse können täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Bezirksgericht Senofetsch den 29. März 1828.

3. 602. (3) Edict. J. Nr. 352, 889.

Mit dem gegenwärtigen Edicte wird bekannt gemacht: Es werde die auf hohe k. k. Stadt- und landrechtliche Bewilligung, Gdz vom 11. October 1826, Zahl 5928, in causa Friedrich Kostainovich, contra Herrn Anton v. Premierstein, zu Wipbach, und Anton Stima, zu Oberfeld, als Joh. Stima'schen Erben, puncto 233 fl. c. s. c. mit diesgerichtlichem Edicte, vom 8. November 1826, Zahl 2169, kundgemachte, eingeleitete, und am 15. Jänner 1827, zum ersten Mahle schon vorgenommene executive Versteigerung der Realitäten, als des Hauses zu Oberfeld, Cons. Nr. 15, nebst Hausgartl, dann der 118 Hube, sub Urb. Folio 403, Rectif. Nr. 40, der Herrschaft Wipbach dienstmäßig, welche aber für den zweyten und dritten Termin zu Folge der Einverständnisse der Partheyen auf ein ganzes Jahr systirt wurde, um auf Ansuchen der Parthey reasumirt, und mit dem Anhange fortgesetzt, daß nun zur zweyten Versteigerung obiger Pfandgüter auf den 1. May, und zur dritten auf den 2. Juny d. J., mit dem Besatze geschritten werde, daß, wenn die Pfandgüter bey der auf den 1. May anberaumten Versteigerung

gegen die im Protokolle, ddo. 15. Jänner 1827, Zahl 79, enthaltenen Bedingnisse um oder über den Schätzungswert pr. 600 fl. nicht an Mann gebracht werden sollten, dieselben bey der am 2. Juny abzuhaltenden letzten Versteigerung auch unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden würden.

Bez. Gericht Wipbach am 4. März 1828.
Anmerkung. Bey der ersten und zweyten Feilbiethungstagsatzung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

3. 594. (3) ad Exh. Nr. 995.

Feilbiethungs = Edict.

Von dem Bezirksgerichte Senofetsch wird hiemit bekannt gemacht: Es sey von dem löbl. k. k. Merkantil- und Wechselgerichte in Triest über Einschreiten des Vinzenz Tesack, gegen Martin Koffou von Prewald, in die wiederholte Reassumirung der executiven Feilbiethung gegnerischer der Herrschaft Prewald zinsbaren, in zwey Häusern und Wirthschafts = Gebäuden, sub Cons. Nr. 14, und 44, dann mehreren Aeckern und Wiesen bestehenden Realitäten gewilliget, und von diesem mittels Zuschrift vom 14. November 1827, Zahl 4849, gedachten Wechselgerichtes requirirten Bezirksgerichte zur Vornahme der Licitation, nachdem sich bey der am 20. November 1826, abgehaltenen Feilbiethungstagsatzung kein Kauflustiger gemeldet hat, neuerdings zwey Termine, nämlich auf den 24. May, und 24. Juny d. J., jederzeit Frühe um 9 Uhr im Orte Prewald mit dem Anhange festgesetzt worden, daß Falls diese Realitäten bey der zweyten Feilbiethungstagsatzung nicht wenigstens um den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnten, solche bey der dritten sogleich unter demselben hintangegeben werden würden.

Die Schätzung und Licitationsbedingnisse können täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden hier eingesehen werden.

Bez. Gericht Senofetsch den 29. März 1828.

3. 599. (3)

Auf ein Gut in Unterfrain wird ein Verwalter und Grundbuchsführer gesucht; Jene, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, haben sich mit dem Decrete über die gemachte Grundbuchs = Prüfung, mit Fähigkeitszeugnissen im Conzeptsfache, und sonstigen Moralitäts- und Dienstzeugnissen auszuweisen.

Nähere Auskunft erhält man in dem Zuckerbäckergewölbe, am alten Markt Nr. 16.

Es werden nur portofreye Briefe dießfalls angenommen.

Laibach den 16. May 1828.